

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ZUM DIENSTLEISTUNGSVERTRAG ABRECHNUNGSSERVICE

1. VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand ist die Anbindung einer intelligenten Wallbox des Kunden an das IT Abrechnungssystem der Salzburg AG zur Bereitstellung von diversen im Vertrag und Produktblatt definierten Leistungen der Salzburg AG (z. B. Energie- und Störungsmonitoring, Laststellenmanagement sowie optional die Abrechnung von Ladevorgängen gegenüber Endkunden).

2. VERTRAGSABSCHLUSS

Der Vertrag kommt mit der Bestellung des Kunden (vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Vertragsformular) und der anschließenden Annahme durch die Salzburg AG zustande. Soll auf Kundenseite ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintreten, ist dafür die Zustimmung der Salzburg AG erforderlich.

3. ABRECHNUNG LADEVORGÄNGE

Sofern der Kunde die Abrechnung von an seiner Wallbox durch Endkunden (= E-Fahrzeuginhaber) durchgeführten Ladevorgängen durch die Salzburg AG wünscht, sind vom Kunden bei Vertragsabschluss im Vertragsformular („Dienstleistungsvertrag Abrechnungsservice E-Ladestation“) die entsprechenden Varianten auszuwählen (Ankreuzen gewünschte Abrechnungsvariante bzw. -tarif) und erfolgt damit die Einbindung der Wallbox in das Abrechnungssystem der Salzburg AG.

Die Salzburg AG erwirbt vom Kunden für zur Verrechnung gelangende Ladevorgänge den Ladestrom zum im „Dienstleistungsvertrag Abrechnungsservice E-Ladestation“ ausgewählten Endkundenpreis und verkauft diesen zum selben Preis (Endkundenpreis brutto) an den Endkunden weiter. Gegenüber dem Endkunden tritt die Salzburg AG als Vertragspartner auf (der Endkunde zahlt mit schuldbefreiender Wirkung an die Salzburg AG, welche die Rechnung an den Endkunden stellt und auch die Umsatzsteuer abführt). Die Umsatzerlöse werden von der Salzburg AG abzüglich der Servicegebühr gemäß den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkten an den Kunden rückvergütet.

Der Kunde als Betreiber der Wallbox ist für den ordnungsgemäßen Betrieb dieser verantwortlich (Betreiber gemäß Gewerbeordnung) und führt diesen gemäß den gültigen Normen und Rechtsvorschriften durch und hält die Salzburg AG für sämtliche Nachteile daraus (z. B. etwaige Forderungen durch Endkunden, welche Ladevorgänge durchführen) schad- und klaglos. So ist der Kunde als Betreiber der Wallbox für die gebotenen Schutz- und Sorgfaltspflichten bzw. Verkehrssicherungspflichten gegenüber dem Endkunden verantwortlich (z. B. Durchführung Winterdienst, so dass der Stellplatz sich in geräumtem bzw. gestreutem Zustand befindet). Sofern Forderungen der Salzburg AG gegenüber einem Endkunden nicht einbringlich sind (z. B. Insolvenz des Endkunden), ist die Salzburg AG von ihrer Verpflichtung zur Rückvergütung der Umsatzerlöse an den Kunden befreit.

4. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN, KENNZEICHNUNG

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und aufrechtzuerhalten (z. B. Anmeldung des freien Gewerbes „Elektrotankstellen“, sofern die Abrechnung der Ladevorgänge erfolgen soll und der Kunde die

Wallbox somit gewerblich betreibt). An der Wallbox selbst ist eine – für den Endkunden gut ersichtliche – Plakette des Kunden (z. B. Firmenlogo) anzubringen.

5. PREISE UND BEZAHLUNG

Das monatliche Entgelt ist jeweils zum ersten eines Monats fällig und die Verrechnung beginnt mit dem auf die Inbetriebnahme übernächsten Monatsersten. Der Kunde verpflichtet sich, das monatliche Entgelt einlangend bis jeweils zum Fünften eines jeden Monats an die von der Salzburg AG noch bekanntzugebende Bankverbindung ohne irgendeinen Abzug zu bezahlen. Die angegebenen Preise sind Endpreise und beinhalten die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer und sonstige Preisbestandteile. Des Weiteren ist die Bezahlung auch per SEPA-Lastschrift möglich, sofern der Kunde die im Vertragsformular angeführte Ermächtigung erteilt.

6. WERTSICHERUNG

Die in diesem Vertrag genannten Entgeltbeträge (davon ausgenommen sind die Tarife für die Ladevorgänge gemäß Tarifblatt) sind wertgesichert. Grundlage der Berechnung der Wertsicherung ist der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder der an seine Stelle tretende Index. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat des Vertragsabschlusses verlaubliche Indexzahl. Diese Indexanpassung erfolgt nur, wenn seit der letzten Anpassung zumindest eine fünfprozentige Indexsteigerung erfolgt ist.

Bei Überschreitung der Fünf-Prozent-Grenze wird die gesamte Differenz zur Berechnung herangezogen. Wurde die Wertsicherung einmal angewandt, wird sie erst wieder wirksam, wenn seit der letzten zugrunde gelegten Indexsteigerung der Index um mehr als fünf Prozent steigt. Wurde trotz Überschreitung der Fünf-Prozent-Grenze eine Indexanpassung nicht unmittelbar durchgeführt, so kann eine solche Anpassung dennoch nachfolgend für die Zukunft durchgeführt werden.

Sollte weder der vereinbarte noch ein Nachfolgeindex verlaublich werden, ist die Geldwertänderung nach jenen Grundsätzen zu berechnen, die für die letzte Indexanpassung maßgeblich waren.

7. RÜCKTRITTSRECHT VON VERBRAUCHERN IM SINNE VON FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTS- GESETZ (FAGG) UND KONSUMENTENSCHUTZ- GESETZ (KSchG)

Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen der Salzburg AG geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d. h. von einem mit der Salzburg AG ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Wenn der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den von der Salzburg AG für ihre geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von der Salzburg AG dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben hat, so kann er von seinem Vertragsangebot oder vom Vertrag gemäß § 3 KSchG zurücktreten.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Ist die Ausfolgung einer Vertragsurkunde unterblieben bzw. ist die Salzburg AG den gesetzlichen Informationspflichten über das Rück-

trittsrecht nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt die Salzburg AG die Urkundenausfolgung (oder die Informationserteilung) innerhalb von zwölf Monaten ab dem Fristbeginn nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Urkunde/die Information erhält. Der Rücktritt ist an keine bestimmte Form gebunden. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher die Salzburg AG mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, von dem Vertrag zurückzutreten, informieren. Zur Wahrung der Rücktrittsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet. Ein Musterrücktrittsformular steht auch unter www.salzburg-ag.at zur Verfügung.

Die Rücktrittsmöglichkeit gemäß § 11 FAGG besteht jedoch nicht bei Dienstleistungen, wenn die Salzburg AG aufgrund einer ausdrücklichen Erklärung des Verbrauchers noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung begonnen hat und die Dienstleistung sodann vollständig erbracht hat.

Wenn Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG zurücktreten, hat die Salzburg AG ihnen alle Zahlungen, die sie von ihnen erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf vom Vertrag bei ihr eingegangen ist.

Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistung während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so hat dieser der Salzburg AG jenen Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Salzburg AG von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, der bereits erbrachten Dienstleistung im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistung entspricht.

8. ZAHLUNGSVERZUG, MAHNUNG

Bei Verbrauchergeschäften werden bei Zahlungsverzug ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von bis zu vier Prozent über dem, von der Oesterreichischen Nationalbank lautbarten Basiszinssatz verrechnet. Für unternehmerische Geschäfte gilt die gesetzliche Regelung.

Für Mahnungen, für Wiedervorlagen von Rechnungen, nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen oder unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) und direkte Bargeldzahlungen ist die Salzburg AG berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag lt. beiliegender „Preisliste Ladelösungen“ in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist verpflichtet, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen oder für Inkasso bzw. Inkassoersuche durch Beauftragte der Salzburg AG die Kosten zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Kunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation

Firmensitz: Bayerhamerstraße 16, 5020 Salzburg, Österreich,
T +43/662/8884-0, office@salzburg-ag.at, www.salzburg-ag.at,
UID: ATU33790403, Offenlegung nach § 14 UGB: Aktiengesellschaft,
Salzburg, Landesgericht Salzburg, Firmenbuch: FN 51350s,
Bankverbindung: Raiffeisenverband Salzburg:
IBAN: AT66 3500 0000 0004 5005, BIC: RVSAAT2S;
Salzburger Sparkasse: IBAN: AT81 2040 4000 0000 1800, BIC: SBGSAT2SXXX

Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Kunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.

9. HAFTUNG

Soweit es gesetzlich zulässig ist und es danach für die Haftung auf ein Verschulden ankommt, wird seitens der Salzburg AG mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.

Die Haftung der Salzburg AG – sofern gesetzlich zulässig – je Schadensfall ist mit einem Betrag in Höhe von 2.500,00 Euro begrenzt.

Die Haftung der Salzburg AG für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden sowie Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden sind jedenfalls ausgeschlossen.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese AGB sowie der Vertrag unterliegen der Schriftform. In diesen AGB sowie dem Vertrag nicht behandelte Nebenabreden wurden weder mündlich noch schriftlich getroffen. Nachträgliche Ergänzungen oder sonstige Änderungen der AGB und des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung der Schriftformerfordernis ist ebenfalls nur schriftlich möglich.

Die Kommunikation zwischen der Salzburg AG und dem Kunden erfolgt elektronisch (z. B. über E-Mail).

Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt nach dem Recht einer anwendbaren Rechtsordnung eine Bestimmung dieser AGB oder des Vertrages rechtswidrig sein, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so bleiben hiervon die Rechtmäßigkeit, die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, jede rechtswidrige, unwirksame und undurchsetzbare Bestimmung durch eine rechtmäßige, gültige und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Zweck so nahe wie möglich kommt, bei Verbrauchern eine Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit dieses Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.

Auf diese AGB und den Vertrag sind ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschließung des UN-Kaufrechts und der internationalen Unterweisungsnormen anwendbar.

Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern abgeschlossen werden, ausschließlich das für die Stadt Salzburg sachlich zuständige Gericht vereinbart.

Bei etwaigen Widersprüchen zwischen dem Vertragsformular, dem Produktblatt und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gilt das Vertragsformular vor dem Produktblatt und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Diese Vereinbarung wird in einem Vertragsexemplar errichtet. Das Original verbleibt bei der Salzburg AG und der Kunde bekommt eine Kopie ausgehändigt.